



WATSON FARLEY
&
WILLIAMS

REGIERUNGSENTWURF WINDSEEG 2026

RESILIENZ, NACHHALTIGKEIT UND CYBERSICHERHEIT

BWO-EXPERTISE 29. SEPTEMBER 2026

DR. CHRISTINE BADER

INHALT

- 2 Neue Kriterien - Nationale Umsetzung des NZIA
- 3 Neue Kriterien – Zwei rechtliche Funktionen
- 4 Präqualifikationskriterien
- 5 Bewertungskriterien
- 6 Kontrolle – Von der Eigenerklärung zum Nachweis
- 7 Sanktionen
- 8 Ihre Ansprechpartnerin

1982

FOUNDED

210+

PARTNERS

800+

LAWYERS

19

OFFICES

15

COUNTRIES

25+

LANGUAGES
SPOKEN

NEUE KRITERIEN: NATIONALE UMSETZUNG DES NZIA

EINORDNUNG · EUROPARECHTLICHE GRUNDLAGE

AUSGANGSLAGE

NEUORDNUNG „QUALITATIVER KRITERIEN“

- Nationale Umsetzung europäischer Industriepolitik
- Präqualifikations- und Bewertungskriterien für Ausschreibungen auf zentral voruntersuchten Flächen

KEINE zusätzlichen „Resilienzausschreibungen“

Zentral voruntersuchte Flächen:
Bisherige „qualitative Kriterien“ werden ersetzt.

Cybersicherheit: auch nicht voruntersuchte Flächen

BISHERIGE QUALITATIVE KRITERIEN

Dekarbonisierung Herstellungsprozess
Absichtserklärung Stromlieferung
Schallbelastung / Versiegelung Meeresboden
Fachkräftesicherung

Vollständig ersetzt → unionsrechtlich determiniertes Regime
§§ 15a, 51a, 51 (3), 54a WindSeeG-Entwurf

NZIA-RECHTSGRUNDLAGE

Art. 26 VO (EU) 2024/1735

VERPFLICHTENDE PRÄQUALIFIKATION

- Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- Cyber- und Datensicherheit
- Fähigkeit zur vollständigen und fristgerechten Realisierung

ZUSÄTZLICHE KRITERIEN

Präqualifikations- oder Zuschlagskriterien zu Resilienz und Nachhaltigkeit

PRÄZISIERT DURCH

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1176
Kommission · 23. Mai 2025

NEUE KRITERIEN: ZWEI RECHTLICHE FUNKTIONEN

SYSTEMATIK

1

PRÄQUALIFIKATION

Zugangsschwelle

Muss zwingend eingehalten und später nachgewiesen werden.

Cyber- & Datensicherheit

Resilienzanforderungen

§ 51 Abs. 3 · §§ 15a, 51a WindSeeG-E

2

BEWERTUNGSKRITERIEN

Wettbewerbsvorteil

Freiwillige Erklärung verbessert die rechnerische Bewertung des Gebots. Später nachzuweisen.

Herkunft von Dauermagneten

Begrenzung des CO₂-Fußabdrucks

§ 54a WindSeeG-E · Verordnung zu CO₂-Fußabdruck

PRÄQUALIFIKATIONSKRITERIEN

§ 51 ABS. 3 WINDSEEG-ENTWURF

CYBER- & DATENSICHERHEIT

Erklärung: Einhaltung § 15a

- Zertifizierungen
- „Operative Kontrolle“ durch im EWR „ansässigen“ Betreiber
- Datenverbleib in der EU

Operative Kontrolle sehr weit: u.a. auch betriebsrelevanter Zugriff durch Dritte, Veränderung/Nutzung von Firm- und Software

Ansässig: Relevanz direkte/indirekte Muttergesellschaften

RESILIENZ

Erklärung: Einhaltung § 51a

- Abhängigkeiten von bestimmten Lieferländern verringern
- Anforderungen richten sich nach Feststellungen der EU-Kommission; ggf. kein/begrenzter Bezug von WEA und wichtigen Bauteilen aus dem Drittstaat

Ohne Feststellung der EU-Kommission: Für mindestens 75 % des Windparks dürfen Windenergieanlagen und bestimmte wichtige Bauteile nicht aus China stammen.

BEWERTUNGSKRITERIEN

§ 54A WINDSEEG-ENTWURF

BEWERTUNGSKRITERIEN

Dauermagnete

Abhängigkeit > 50 % → max. 50 % aus dem Drittstaat

Abhängigkeit > 85 % → max. 85 % aus dem Drittstaat

CO₂-Fußabdruck

Erklärung zur Begrenzung des CO₂-Fußabdrucks der WEA

Einzelheiten folgen in gesonderter Rechtsverordnung.

MULTIPLIKATIONSFAKTOREN

Erklärungen	1. Stufe Zuschlagspreis ↓	2. Stufe anzulegender Wert ↑
keine	1,0	1,0
eine	0,925	1,075
zwei	0,85	1,15

Je mehr Erklärungen, desto stärker die rechnerische Begünstigung.

„Belohnung“ wirkt je nach Stufe auf Zuschlagspreis (Senkung) oder anzulegenden Wert (Erhöhung).

KONTROLLE: VON DER EIGENERKLÄRUNG ZUM NACHWEIS

§ 83A WINDSEEG-ENTWURF



NACHWEISARTEN

Bauteilherkunft

Zollunterlagen und andere einschlägige Unterlagen zum Nachweis des Ursprungs

Cybersicherheit

Zertifikate und Eigenerklärungen

BNetzA-Prüfung Eigenerklärungen

Anlassbezogen oder stichprobenhaft; weitere Nachweise auf Anforderung vorzulegen

SANKTIONEN: WIDERRUF ODER PÖNALE

FOLGEN DER NICHTEINHALTUNG

PRÄQUALIFIKATION

Resilienz · Cyber-/Datensicherheit

Zuschlag

WIDERRUF

- BNetzA muss (!) widerrufen, wenn der fristgemäße Nachweis fehlt
- Angemessene Nachfrist möglich

Während der Nachfrist: keine Inbetriebnahme.
BSH kann weiteren Bau/Betrieb untersagen bei
unrichtiger/unvollständiger Eigenerklärung nach § 15a

BEWERTUNGSKRITERIEN

Dauermagnete · CO₂-Fußabdruck

Je nicht nachgewiesener Erklärung

10 %

der zu leistenden Sicherheit

PÖNALE

Die Sanktion knüpft je Erklärung an den fehlenden fristgerechten Nachweis an. BNetzA kann angemessene Nachfrist setzen.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



DR CHRISTINE BADER

PARTNER • HAMBURG

+49 40 800 084 458

cbader@wfw.com

Dr. Christine Bader ist Partnerin in der Regulatory, Public Law und Competition Group. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im deutschen und europäischen Kartellrecht, sowie im Energierecht. Ferner berät sie zu Beihilfefragen, Investitionsprüfung und Wirtschaftssanktionen.

Dr. Christine Bader hat langjährige Erfahrung im Energiesektor und zu einer Vielzahl von Projekten beraten, darunter Offshore und Onshore Wind sowie Offshore-Netzanschlüsse, Photovoltaik, Geothermie, konventionelle Energie und Speicher. Sie hat sowohl Projektentwickler als auch Investoren und finanzierende Banken beraten. Sie berät regelmäßig zum EEG und sonstigen energierechtlichen Vorschriften, zur Stromvermarktung und zum relevanten Genehmigungs- und Planungsrecht.

Im Kartellrecht berät sie ihre Mandanten zu sämtlichen Themenbereichen wie Fusionskontrolle, Joint Ventures, Kooperationen und Vertriebsverträgen, Untersuchungen der Kartellbehörden und Compliance.

Dr. Christine Bader ist Mitglied im juristischen Beirat des Bundesverbands WindEnergie (BWE) sowie in der Studienvereinigung Kartellrecht, der führenden Vereinigung deutschsprachiger Kartellrechtler. Außerdem ist Dr. Christine Bader Gründungsmitglied des Rechtsbeirats des Bundesverbands Windenergie Offshore e.V. (BWO).

Dr. Christine Bader wurde vom Handelsblatt in Kooperation mit dem Fachverlag Best Lawyers als eine der „Best Lawyers in Germany“ (Deutschlands beste Anwälte) im Bereich Kartell- und Wettbewerbsrecht ausgezeichnet. Von Lexology Index, vormals „Who’s Who Legal“, wird sie für Energierecht empfohlen.

LOCATIONS



ATHENS BANGKOK DUBAI DUSSELDORF FRANKFURT HAMBURG
HANOI HONG KONG LONDON MADRID MILAN MUNICH
NEW YORK PARIS ROME SEOUL SINGAPORE SYDNEY TOKYO

All references to 'Watson Farley & Williams', 'WFW' and 'the firm' in this document mean Watson Farley & Williams LLP and/or its Affiliated Entities. Any reference to a 'partner' means a member of Watson Farley & Williams LLP, or a member or partner in an Affiliated Entity, or an employee or consultant with equivalent standing and qualification. The transactions and matters referred to in this document represent the experience of our lawyers. This publication is produced by Watson Farley & Williams. It provides a summary of the legal issues, but is not intended to give specific legal advice. The situation described may not apply to your circumstances.

If you require advice or have questions or comments on its subject, please speak to your usual contact at Watson Farley & Williams.

This publication constitutes attorney advertising.

Publication code number: Europe\82683630.1 © Watson Farley Williams LLP 2026

wfw.com

